

Medizinordnung

des

Bob- und Schlittenverbandes für Deutschland e. V.

§ 1 PRÄAMBEL

Die Med. Kommission des BSD handelt nach den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSD.

Die Medizinordnung ist Basis der gesamten med. Versorgung innerhalb des BSD und seiner Nationalmannschaften.

§ 2 STRUKTUR DER MED. KOMMISSION

2.1. Zusammensetzung

Die Med. Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- alle betreuenden Ärzte/ betreuenden Ärztinnen der olympischen Disziplinen des BSD
- Cheftrainer/innen Rennrodel
- Cheftrainer/innen Bob/ Skeleton
- Rechtsreferent/innen des BSD

Diese Mitglieder sind innerhalb der Kommission stimmberechtigt.

Bei Bedarf sind zusätzlich einzuladen:

- Generalsekretär/in bzw. Sportdirektor/in des BSD
- 1 Vertreter/innen der Physiotherapeuten/innen
- 1 Vertreter/in der Athleten/innen
- Sportwarte der Disziplin

Dieser Personenkreis hat beratende Stimme.

2.2. Wahlen/ Abstimmungen

Die Med. Kommission wählt alle 4 Jahre ihren Vorsitzenden/ ihre Vorsitzende und einen Stellvertreter/in.
Beide Personen müssen Ärzte/ Ärztinnen sein.
Die Wahlperiode wird an den Olympischen Zyklus angepasst.

2.3. Sitzungen

Die Med. Kommission führt mindestens einmal jährlich und bei Bedarf Sitzungen durch.
Dazu erstellt der/die Vorsitzende die Tagesordnung und verschickt diese mit den Einladungen.

Der Tagungsort wird möglichst zentral gewählt, anfallende Kosten werden vom BSD getragen.

§ 3 ZWECK UND AUFGABE

3.1. Beratung in med. Fragen

Die Mitglieder der Med. Kommission beraten den BSD, seine Organe und besonders seine Kadersportler/innen in allen anfallenden Fragen der medizinischen Betreuung der Athleten/ Athletinnen.

3.2. Anti- Doping

Die Mitglieder der Med. Kommission verpflichten sich nach den Grundsätzen der geltenden Richtlinien (z.B. NADA/ WADA/ IOC-Medicalcode, FIL und FIBT Anti-Doping Regeln) zu handeln und die Athleten/Athletinnen ihrer jeweiligen Disziplinen darüber aufzuklären.

3.3. Sportmedizinische Untersuchung

Die Mitglieder der Med. Kommission werten die individuellen Untersuchungsergebnisse ihrer Athleten/Athletinnen aus und informieren diese und/oder den zuständigen Trainer/die zuständige Trainerin über hieraus resultierende Konsequenzen.

3.4. Betreuung der Kadersportler/innen bei zentralen Maßnahmen

Wenn nötig stehen die Mitglieder der Med. Kommission für zentrale Maßnahmen nach Absprache mit dem/der Cheftrainer/in zur Verfügung.

3.5. Betreuung der Nationalmannschaften bei Wettkämpfen

Die Mitglieder der Medizinischen Kommission betreuen die Nationalmannschaften ihrer jeweiligen Disziplin zumindest bei den jährlichen Hauptwettkämpfen (WM/ EM/JWM) und nach Möglichkeit bei den wichtigsten Weltcuprennen. Dabei sind die zuständigen Ärzte/Ärztinnen berechtigt, in Abstimmung mit dem/der jeweiligen verantwortlichen Trainer/in vertretende Ärzte/Ärztinnen zu entsenden.

3.6. Ansprechpartner/in

Die Mitglieder der Med. Kommission sind erste Ansprechpartner/innen bei auftretenden Verletzungen von Kadersportlern/Kadersportlerinnen. Sie sollen (nach ihren jeweiligen Möglichkeiten) eine schnellstmögliche optimale medizinische Versorgung der Athleten/Athletinnen ermöglichen. Hierfür sollen Kontakte innerhalb der Med. Kommission intensiv genutzt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass der jeweils zuständige Arzt/die jeweils zuständige Ärztin innerhalb der BSD- Kommission sofort und vorrangig über alle anfallenden Probleme informiert wird.

3.7. Entbindung von der Schweigepflicht

Um einen ungehinderten Informationsfluss zwischen den betreuenden Ärzten/Ärztinnen der Athleten/Athletinnen einerseits und den Betreuern/ Betreuerinnen der Athleten/Athletinnen (Physiotherapeut/in, Trainer/in) andererseits zu ermöglichen, werden insoweit die Ärzte/Ärztinnen von ihrer Schweigepflicht entbunden, als es sportfachlich notwendig ist.

3.8. Tätigkeitsbereich

Die Mitglieder der Med. Kommission informieren die Betreuer/ Betreuerinnen über auftretende medizinische Probleme (telefonisch oder schriftlich). Unabhängig davon erstellen sie einen Tätigkeitsbericht anlässlich ihrer Jahressitzung. Dieser Bericht ist dem BSD zu überlassen.

§ 4 Die Medizinordnung ist Bestandteil der Satzung.